



DAS URHEBERRECHT

EIN LEITFADEN



MINISTÈRE DE L'ÉCONOMIE
ET DU COMMERCE EXTÉRIEUR
Office de la propriété intellectuelle

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG Seite 3 bis 4

Definition

Das Urheberrecht als geistiges Eigentum

Beispiele

DIE RECHTE Seite 5 bis 6

Die Rechte der Urheber

Die Persönlichkeitsrechte

Die Verwertungsrechte

Verwandte Schutzrechte

VERFAHREN Seite 7 bis 8

Verfahren

Bedingungen

Der Urheber

Vorsicht

Zeitpunkt der Schöpfung

Mehrere Urheber

Geleitete Werke

Schöpfungen im Auftragsverhältnis

EIGENSCHAFTEN Seite 9

Dauer

Übertragung

Fälschung/Urheberrechtsverletzung

AUSNAHMEFÄLLE Seite 10

Beispiele

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN Seite 11

ACHTUNG! Seite 12

Internet

Das © Zeichen

ADRESSEN Seite 13

QUELLEN Seite 14

EINLEITUNG

DEFINITION

Urheberrechte schützen originale Werke der Literatur und Kunst, unabhängig von deren Gattung oder Ausdrucksform, Fotografien, Datenbanken und Computerprogramme eingeschlossen.

Sie schützen keine Ideen, Funktionsmethoden, Konzepte oder Informationen als solche.

(Art. 1 des Gesetzes vom 18. April 2001)

Das Urheberrecht als geistiges Eigentum

Neben dem Urheberrecht kann das "geistige Eigentum" noch folgende Punkte umfassen:

- Erfindungspatente, mittels welcher der Erfinder dem Staat seine Erfindung beschreibt – welche noch geheim gehalten wird – und ihm erlaubt, die Beschreibung der Erfindung nach einem gewissen Zeitraum (im Allgemeinen nach 18 Monaten) der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug gewährt der Staat dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein einstweiliges Verwertungsmonopol (maximal 20 Jahre) für die Erfindung, unter der Bedingung, dass die vom Erfinder in Anspruch genommene Erfindung mit Bezug auf den veröffentlichten Stand der Technik einen technischen Vorteil birgt,
- eingetragene Marken von Produkten und Dienstleistungen, die aus Bezeichnungen, Logos und anderen Zeichen bestehen, und Produkte oder Dienstleistungen einer Person oder eines Unternehmens kennzeichnen,
- Geschmacksmuster, die ein Exklusivrecht auf das neuartige Aussehen (gewerbliche Ästhetik, Design) eines Erzeugnisses, welche eine Nutzfunktion hat, verleihen,
- Fabrikationsgeheimnisse, d. h. das Know-how, deren bzw. dessen ausschließliche Kontrolle allein bei der Person liegt, da diese das Geheimnis wahren will.

Beispiele

Zu den geschützten Werken zählen insbesondere :

- Werke der Literatur: Bücher, Broschüren, Presseartikel, Gedichte und andere Schriftwerke jeder Art;
- Werke der Musik;
- Werke der bildenden Künste: Gemälde, Zeichnungen, Fotografien, Skulpturen, Architektur;
- Bühnenwerke: Filme, Videos, Theaterstücke;
- Internetseiten, Software;
- Computerprogramme;
- usw.

NICHT dazu gehören :

- Ideen;
- Konzepte;
- Mathematische Theorien;
- Algorithmen;
- Informationen;
- usw.

DIE RECHTE

Die Rechte der Urheber

Es steht allein dem Urheber zu, über die Verwendung seines Werkes zu bestimmen. Das Gesetz sieht verschiedene Rechte vor, die ihm erlauben sein Werk zu schützen.

Die Persönlichkeitsrechte schützen die besondere Verbindung welche zwischen einem Werk und seinem Urheber besteht.

- Recht auf Anerkennung der Urheberschaft: Der Urheber kann fordern, dass sein Name in Verbindung mit dem Werk genannt wird.
- Recht, sich der Entstellung zu widersetzen: Der Urheber kann sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigem Angriff auf sein Werk widersetzen.
- Veröffentlichungsrecht: Der Urheber entscheidet wann das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird. (Das luxemburgische Gesetz kennt kein Rückrufrecht. Ist ein Werk veröffentlicht, kann es nicht mehr zurückgezogen werden.) Der Urheber hat ausserdem das Recht, sein Werk nicht zu veröffentlichen.

Die Verwertungsrechte betreffen die Verwendung eines Werkes.

- Vervielfältigungsrecht : Der Urheber hat das Exklusivrecht die materielle Vervielfältigung seines Werkes zu erlauben oder zu verbieten, egal unter welcher Form (z.B. Buchkopie). Das intellektuelle Vervielfältigungsrecht umfasst zusätzlich das Recht eine Anpassung, ein Arrangement oder eine Übersetzung eines Werkes zu erlauben (z.B. Verfilmung eines Romans).
- Kommunikationsrecht : Direkte Darbietung des Werkes an ein Publikum oder indirekte Darbietung anhand von Übertragungsmitteln, z.B. Radio, Fernsehen oder auch Internet.
- Verbreitungsrecht : Kommerzialisierung des Werkes; Verkauf des Originals oder von Kopien.
- Verleih- und Vermietungsrecht : Zeitlich beschränkte Bereitstellung des Originals oder von Kopien, kostenlos (Verleih) oder gegen Entgelt (Vermietung).
- Folgerecht (besondere Rechte bei Werken der plastischen und grafischen Kunst)
- Zugangsrecht (besondere Rechte bei Werken der plastischen und grafischen Kunst)

VERWANDTE SCHUTZRECHTE

Neben den Urheberrechten als solche, gibt es auch noch die verwandten Schutzrechte.

Diese Rechte, ähnlich den eigentlichen Urheberrechten, beziehen sich auf solche Personen, die ein Werk eines anderen zum Leben erwecken. Es betrifft dies:

- Ausübende Künstler : Schauspieler, Sänger, Musiker, Tänzer und andere Personen welche ein Werk an das Publikum vermitteln;
- Hersteller von Ton- und Bildträger ;
- Sendeunternehmen ;
- usw.



VERFAHREN

VERFAHREN

Um seine Urheberrechtsansprüche geltend zu machen benötigt es keinerlei Eintragungs. Die Urheberrechte entstehen aufgrund der Erschaffung des Werkes. Die Schöpfer erlangen folglich automatisch die Rechte an ihren Werken und es ist ihnen somit erlaubt der Benutzung durch Dritte zuzustimmen.

BEDINGUNGEN

Damit das Urheberrecht angewandt werden kann, muss das Werk (jedes Werk aus dem literarischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bereich, sowie Computerprogramme und Datenbanken) zwei Bedingungen erfüllen:

1. Die Formgebung.
Eine einfache Idee reicht nicht aus; das Werk muss für Aussenstehende als solches erkennbar sein, d.h. umgesetzt worden sein. (Ein Werk der Literatur muss geschrieben, ein Gemälde muss gemalt worden sein.)
2. Die Schöpfungshöhe.
Das Werk muss eine hinreichende Schöpfungshöhe aufweisen, d.h. die Persönlichkeit des Urhebers prägt das Werk und unterscheidet es damit von anderen Werken.

DER URHEBER

Der Urheber ist derjenige der das Werk erschaffen hat. Es ist derjenige dessen Persönlichkeit im Werk zum Ausdruck kommt. Juristische Personen können nicht Erstinhaber von Urheberrechten sein, da sie keine eigene Persönlichkeit und keinen eigenen Geist haben, welcher kreativ zum Ausdruck kommen könnte.



VORSICHT

Es hat sich im Falle einer Streitsache als nützlich herausgestellt, wenn folgende Punkte geklärt sind:

Zeitpunkt der Schöpfung

Der Beweis des Zeitpunkts der Entstehung, kann durch verschiedene Mittel erbracht werden:

- Der Umschlag i-dépôt : die Einreichung dieses Umschlags beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (Office Benelux de la Propriété intellectuelle-OBPI) ermöglicht es, das Entstehungsdatum eines Werkes einfach nachzuweisen. Das OBPI bietet diesen Hinterlegungsdienst gegen eine Gebühr von 45€ für 5 Jahre an;
- Es kann auch eine Kopie des Werkes bei einem anerkannten Vertreter hinterlegt werden, z.B. einer Bank oder einem Notar, damit das Datum und die Uhrzeit der Hinterlegung registriert werden;
- Der Urheber kann sich selber einen eingeschriebenen Brief schicken, den er aber bei Erhalt nicht öffnen darf. Der Poststempel dient als offizieller Beweis des Datums der Schöpfung.

Ein anderer kritischer Punkt ist die Frage nach dem Urheber in bestimmten Situationen:

Mehrere Urheber

Wenn ein Werk von mehreren Urhebern geschaffen wurde, sind die Rechte ungeteilt, d. h. die Rechte gehören allen Urhebern gemeinsam. Die Ausübung dieser Rechte kann durch ein Übereinkommen zwischen den Urhebern geregelt werden.

Gibt es keine solche Regelung, kann keiner der Urheber diese Rechte einzeln ausüben, ausser vor Gericht im Falle von Unstimmigkeiten.

„Geleitete“ Werke

Das « geleitete » Werk ist definiert als Werk, welches von mehreren Urhebern auf Initiative und unter der Leitung einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, welche es unter ihrem Namen verlegt oder herstellt und veröffentlicht. Die Beiträge der Miturheber gliedern sich in das Gesamtwerk ein.

Liegt ein geleitetes Werk vor, dann entstehen die Urheberrechte, d.h. sowohl die Persönlichkeits- als auch die Verwertungsrechte, bei derjenigen Person, welche das Werk initiiert und unter dessen Namen es veröffentlicht wurde. (Art. 6 des Gesetzes von 2001)

Schöpfungen im Auftragsverhältnis

Es besteht keine Ausnahmeregelung für Werke welche im Auftragsverhältnis geschaffen wurden. Die Urheberrechte stehen dem Urheber zu, in diesem Fall also dem Arbeitnehmer.

Um Konflikten vorzubeugen, kann der Arbeitsvertrag oder eine zusätzliche Regelung festlegen, dass sämtliche Verwertungsrechte an den Arbeitgeber abgetreten werden.

EIGENSCHAFTEN

DAUER

Urheberrechte bestehen vom Schaffungstag an und verfallen nach 70 Jahren ausgehend vom Todestag des Urhebers. Der Inhaber kann die Rechte ganz oder teilweise übertragen, indem er z.B. eine Lizenz gewährt, welche die alleinige Verwendung des Werkes erlaubt.

Die verwandten Schutzrechte bleiben hingegen während 50 Jahren bestehen, ausgehend von der Veröffentlichung des Werkes.

Nach Ablauf der Schutzdauer werden die Werke endgültig Teil der Gemeinfreiheit und jeder kann sie uneingeschränkt nutzen.

ÜBERTRAGUNG

Sowohl die Persönlichkeitsrechte als auch die Verwertungsrechte des Urheberrechts sind übertragbar.

FÄLSCHUNG/URHEBERRECHTSVERLETZUNG

Urheberrechte müssen respektiert werden. Jede Verwendung eines Werkes ohne die Zustimmung des Urhebers stellt eine Urheberrechtsverletzung dar.

Beispiele:

- Vervielfältigung/Kopie,
- Nachahmung,
- Öffentliche Wiedergabe.

Das Delikt der Fälschung ist eine Rechtsverletzung und wird mit einem Strafmass von bis zu 500.000€ und/oder Haftstrafen von 3 Monaten bis 2 Jahren geahndet.

AUSNAHMEFÄLLE

Verschiedene Nutzungen sind auch ohne das Einverständnis des Urhebers erlaubt. Diese Nutzungsfälle sind jedoch eingeschränkt und gesetzlich aufgelistet.

Einige Ausnahmen

- Die Privatkopie;
- Kurze Zitate welche durch ihren kritischen, polemischen, pädagogischen oder informatorischen Charakter gerechtfertigt sind;
- Einbindung von Fragmenten anderer Werke für pädagogische, wissenschaftliche oder informatorische Zielsetzung;
- Karikaturen, Parodien und Pastiches;
- Amtliche Texte, öffentliche Vorträge vor Gericht oder bei politischen Veranstaltungen;
- usw.

Dies sind Beispiele von Fällen in denen die Erlaubnis des Urhebers nicht erforderlich ist. (Im Falle von Zitaten müssen Angaben bezüglich des Urhebers und des Werkes oder ggf. der Quelle gemacht werden.)

VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

Da es für die einzelnen Schöpfer nicht möglich ist, sich um die individuelle Verwaltung ihrer Rechte zu kümmern, wurden Verwertungsgesellschaften (VG) ins Leben gerufen, welche die Gelder beim Verbraucher einsammeln, und sie an die Rechteinhaber weiterleiten.

Um von den Leistungen der VG Gebrauch machen zu können, müssen die Urheber Mitglied werden. Die VG handeln dann im Namen der Urheber, verwalten ihre Rechte und erheben die Vergütungen.

Die VG in Luxemburg

- **Algoa** (Association Luxembourgeoise de Gestion des Œuvres Audiovisuelles) verwaltet audiovisuelle Rechte ;
- **Luxorr** (Luxembourg Organization For Reproduction Rights) verwaltet Rechte der Urheber und Herausgeber von literarischen und ihrer gleichgestellten Werken;
- **SACD** (Société des Auteurs et Compositeurs Dramatiques) verwaltet Rechte am Schauspiel;
- **SACEM Luxembourg** (Société des auteurs, compositeurs et éditeurs musicaux) verwaltet Rechte musikalischer Werke.

ACHTUNG !

INTERNET

Entgegen der Annahme von verschiedenen Nutzern, ist nicht alles was sich im Internet befindet, zur freien Nutzung gedacht; unabhängig von der Natur eines Werkes, ist nicht alles erlaubt. Die Urheberrechte müssen auch im WorldWideWeb respektiert werden. Diesbezüglich stellt besonders das Downloaden ein beträchtliches Problem dar. Es gibt nur wenige Internetseiten, welche legales Downloaden anbieten, entweder frei oder gegen Gebühr.

→ www.CASES.lu

DAS © ZEICHEN

Das © Zeichen ist in Luxemburg gesetzlich nicht erforderlich. Die Benutzung des © Zeichens, gefolgt vom Namen des Urhebers und des Datums, dient hauptsächlich als Hinweis, dass es sich um ein geschütztes Werk handelt.



ADRESSEN

**Ministère de l'Économie
et du Commerce extérieur
Office de la propriété intellectuelle**

19-21 bd Royal
L-2914 Luxembourg
Tél. +352 247-84110
Fax. +352 22 26 60
www.eco.public.lu/dpi

ALGOA asbl

45, bd Pierre Frieden
Bâtiment KB2 – Bureau 295
L-1543 Luxembourg
Tél. +352 44 70 70 4694
Fax. +352 44 70 70 4698
www.algoa.lu

luxorr asbl

7, rue Alcide de Gasperi
L-1615 Luxembourg
Tél. +352 2668 3576
Fax. +352 2668 3577
www.luxorr.lu

SACD-Scam Luxembourg s.c.

6, rue Jean Bertholet
L-1233 Luxembourg
www.sacd.lu

SACEM Luxembourg s.c.

46, rue Goethe
L-1637 Luxembourg
Tél. +352 47 55 59
Fax. +352 48 02 76
www.sacem.lu

QUELLEN

Gesetz vom 18. April 2001 über das Urheberrecht, so wie abgeändert.

Das luxemburgische Urheberrecht – eine Einführung (Jean-Luc PUTZ)

Foto S. 1: Singa, „offenes Buch“, CC-Lizenz (BY 2.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de>

Foto S. 6 : renelutz, „Blue white“, CC-Lizenz (BY 2.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de>

Foto S. 7: Divi-ded, „Liebesbrief“, CC-Lizenz (BY 2.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de>

Foto S. 12: nons77, „Spektralfarben“, CC-Lizenz (BY 2.0)

<http://creativecommons.org/licenses/by/2.0/de/deed.de>

(Source www.pigs.de)

**Ministère de l'Économie et du Commerce
extérieur
Office de la propriété intellectuelle**

Version April 2010